



Der Senator für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An

den Verbund Bremer Kindergruppen  
sowie  
den Paritätischen Wohlfahrtsverband/Beratungsstelle für Kindertageseinrichtungen der Elternvereine in Bremen

Auskunft erteilt  
Ingo Benecke

Tel. 0421-361-6417

E-Mail: [ingo.benecke@bildung.bremen.de](mailto:ingo.benecke@bildung.bremen.de)

Bremen, 29.05.2026

## Informationen zur Richtlinienfinanzierung bei unbesetzten Plätzen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Trägervertretende der richtlinienfinanzierten Träger,  
liebe Vertretende der Dachverbände,

aufgrund der aktuellen Situation, dass für den Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08.2026 in einzelnen Angeboten eine Unterauslastung absehbar sein kann, möchten wir dies zum Anlass nehmen, um zur regulären Förderpraxis bei der Zuwendungsgewährung zu informieren sowie um den bestehenden Rahmen für Sie möglichst verlässlich und transparent zu machen und Sie so bei der weiteren Planung zu unterstützen.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung auf Basis der regelmäßig belegten Plätze und richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen (im Folgenden „RiLi-EV“). Auf Grundlage der RiLi-EV verändert sich diese Basis nicht durch nur geringfügige und kurzzeitige Schwankungen wie insb. den Wegzug eines Kindes und die anschließende Nachbesetzung.

Sind Plätze ganze Monate nicht belegt, wird der Gruppenzuschuss für diese Monate anteilig gekürzt, vgl. Nr. 5.1 Satz 2 der RiLi-EV.

Sind Plätze länger (mind. 2 aufeinanderfolgende Monate nicht belegt), verringert sich die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze und die Förderung wird auf diese Gruppengröße angepasst.

Unterschreitet die Zahl der belegten Plätze die Mindestbelegung (8 Kinder in U3-Gruppen sowie 12 Kinder in Ü3-Gruppen) um weniger als 20%, wird die Förderung in der Regel nicht gekürzt, wenn dies zum 01.08.2026 eintritt, da eine zügige unterjährige Belegung der Plätze grundsätzlich wahrscheinlich ist. Auf die Kürzung wird zunächst bis Ende 2026 verzichtet. Finanziert wird in diesen Fällen jedoch nicht die ursprüngliche regelmäßig belegte Platzzahl, sondern die Mindestbelegung.

Wird die Mindestbelegung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten um mehr als 20% unterschritten, ist die Förderung anteilig zu kürzen.

Bei besonderen Umständen, wie beispielsweise einer Existenzgefährdung der Kindertageseinrichtung, kann zum Zwecke des Bestandserhalts eine gesondert zu begründende und befristete Ausnahmeentscheidung seitens der senatorischen Behörde erfolgen. Dies erfolgt auf Grundlage der konkreten Belegungssituation der einzelnen Träger und mit Blick auf die Versorgungslage im Stadtteil. Insbesondere sind hierfür auch die Informationen aus den Planungstreffen relevant.

Liegt Ihr Fall anders oder sind Sie sich unsicher, was auf Ihre konkrete Situation zutrifft, melden Sie sich gerne direkt bei Ihrem Zuwendungssachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Jablonski

Abteilungsleiter Frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung